

§ 11.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wenn von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, oder

wenn auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

II. Freiwillige Versicherung.

§ 15.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr (§ 172 Abs. 2) erhalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden.

III. Gehaltsklassen.

§ 16.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A	bis zu	550	ℳ
B	von mehr als	550	850
C	" "	850	1150
D	" "	1150	1500
E	" "	1500	2000
F	" "	2000	2500
G	" "	2500	3000
H	" "	3000	4000
I	" "	4000	5000

IV. Wartezeit.

§ 48.

Die Wartezeit dauert

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate,
2. bei den Hinterbliebenen-Renten 120 Beitragsmonate.

Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate, im übrigen 150 Beitragsmonate.

V. Beiträge.

§ 170.

Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für jeden Kalendermonat, in welchem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, laufend Beiträge zu gleichen Teilen. Das gleiche gilt für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben.

Beitragsfrei ist, wer Ruhegeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezieht.

§ 172.

Der monatliche Beitrag ist nach dem Prämien-Durchschnittsverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch zu bemessen. Er beträgt bis auf weiteres

in Gehaltsklasse A	1,60	ℳ
" " B	3,20	"
" " C	4,80	"
" " D	6,80	"
" " E	9,60	"
" " F	13,20	"
" " G	16,60	"
" " H	20,00	"
" " I	20,60	"

Die Anerkennungsgebühr zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft beträgt jährlich 3 Mark und kann in Teilbeträgen oder in einer Summe entrichtet werden.

§ 177.

Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber $\frac{8}{100}$ des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf 10 Pfennig aufzurunden. Übersteigen die hiernach für einen Monat eingezahlten Beiträge den Beitrag der höchsten Gehaltsklasse, so wird der überschüssige Betrag dem Versicherten für spätere Beitragsmonate gutgeschrieben.

§ 181.

In den Fällen des § 176 haben die Arbeitgeber die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge spätestens bis zum 15. des nächsten Monats den Beitragsstellen (§ 186) portofrei einzuzahlen.

Bei der ersten Beitragsleistung haben die Arbeitgeber über die fälligen Beiträge übersehen den Beitragsstellen einzureichen, die von diesen der Reichsversicherungsanstalt zu übersenden sind.

Sofern eine Änderung eintritt, haben die Arbeitgeber diese spätestens mit der nächsten Beitragsleistung den Beitragsstellen anzuzeigen.

Die Beiträge werden für die Reichsversicherungsanstalt bei der Reichsbank eingezahlt.